

Stenographisches Protokoll.

21. Sitzung der V. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 8. Juli 1954.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 611).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 611).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 611).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Antrag der Abg. Ernecker, Dr. Haberzettl, Schöberl, Wallig, Reitzl, Schwarzott und Genossen, betreffend die Gewährleistung des Mindesteinkommens für freipraktizierende Hebammen. Berichterstatter Abg. Ernecker (Seite 611); Abstimmung (Seite 612).

Antrag der Finanzausschusses, betreffend die Erwerbung der bundeseigenen Liegenschaft am Ballhausplatz (Minoritenplatz) im Tauschwege gegen die landeseigene Liegenschaft in Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68. Berichterstatter Abg. Hilgarth (Seite 612); Abstimmung (Seite 613).

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 6. Juli 1949 (Schulbaufondsgesetz), LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Novelle vom 10. Juli 1952, LGBl. Nr. 53, abgeändert wird. Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 613); Abstimmung (Seite 614).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag der Abg. Dr. Haberzettl, Schwarzott, Kuchner, Hainisch, Tesar und Genossen, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 108, über die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung in seiner derzeit geltenden Fassung. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 614); Abstimmung (Seite 615).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag der Abg. Hainisch, Dr. Haberzettl, Schwarzott, Tesar, Kuchner, Reitzl und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGBl. Nr. 10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 615); Abstimmung (Seite 616).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Antrag der Abg. Dr. Haberzettl, Schöberl, Tesar, Prof. Zach, Ing. Hirmann, Reitzl und Genossen, betreffend die Abänderung des Gemeindeärztegesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, in seiner derzeit geltenden Fassung, durch Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der niederösterreichischen Gemeindeärzte. Berichterstatter Abg. Fehring (Seite 616); Abstimmung (Seite 616).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Stadtgemeinde Krems an der Donau, Bericht des Rechnungshofes über die Gebärungsprüfung 1950 und 1951. Berichterstatter Abg. Steingötter (Seite 617); Abstimmung (Seite 617).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Groß-Schönau, Verwaltungsbezirk Gmünd, zur Marktgemeinde. Berichterstatter Abg. Staffa (Seite 617); Abstimmung (Seite 618).

PRÄSIDENT SASSMANN (*um 14 Uhr 40 Minuten*): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Landeshauptmannstellvertreter Ing. Kargl und die Herren Abgeordneten Marchsteiner und Buchinger.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (*liest*):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Erhöhung der Beteiligung des Landes Niederösterreich an der Österreichischen Donaukraftwerke-Aktiengesellschaft.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Dienstpostenplan 1954/55 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Ernecker, die Verhandlung zur Zahl 587 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ERNECKER: Hoher Landtag! Ich habe Ihnen namens des Finanzausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ernecker, Dr. Haberzettl, Schöberl, Wallig, Reitzl, Schwarzott und Genossen, betreffend die Gewährleistung des Mindesteinkommens für freipraktizierende Hebammen, zu berichten.

Auf Grund des § 8 des Hebammengesetzes haben die meisten Bundesländer eine gesetzliche Regelung erlassen, derzufolge jeder

Hebamme am Jahresende eine Aushilfe gewährt wird, um das Mindesteinkommen aufzufüllen. Dem liegt die Annahme zugrunde, daß ein Mindesteinkommen für eine Hebamme nur dann gewährleistet ist, wenn sie nach den heutigen Krankenkassentarifen (pro Geburt 170 S) bei 35 Geburten im Jahre Beistand leistet. Die verfassungsmäßige Kompetenz eines solchen Gesetzesbeschlusses gründet sich auf das Reichsgemeindengesetz bzw. § 3 des Reichssanitätsgesetzes. Im § 8 des Hebammengesetzes ist analog zu diesen Kompetenzvorschriften außerdem ausgesprochen, daß die beabsichtigte Regelung durch Landesgesetz getroffen werden kann.

Der Geburtenrückgang sowie die Tendenz der Bevölkerung, im Krankenhaus zu entbinden, haben es mit sich gebracht, daß ein normaler Hebammensprengel, der auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung und seines Geländecharakters von einer Hebamme betreut werden kann, nunmehr nicht die nötige Anzahl von Entbindungen aufweist, um den Hebammen ein notdürftiges Einkommen zu sichern. Tatsächlich leben die Hebammen zum großen Teil heute schon in drückender materieller Notlage. Diese bringt mancherlei Mißstände mit sich, da die Hebammen in Niederösterreich gezwungen sind, sich ein Nebeneinkommen durch eine Tätigkeit zu erwerben, welche ihrer beruflichen Verpflichtung abträglich ist und sie andererseits durch wirtschaftliche Not für die Versuchung anfällig gemacht werden, gesetzliche Vorschriften zu übertreten (§§ 144, 145 StG.).

Wenn auch seitens der Sanitätsbehörden das Bestreben der Bevölkerung, im Krankenhaus zu entbinden, unterstützt wird, so werden die Hebammen auf dem Lande deshalb doch nicht unentbehrlich, da es noch, speziell in der bäuerlichen Bevölkerung, viele Frauen gibt, die lieber zu Hause entbinden als im Krankenhaus. Im Hinblick auf den häufigen Fall, daß plötzlich Geburtswehen eintreten und eine Verbringung der Gebärenden in das Krankenhaus mittels Krankenautos sehr häufig bedenklich ist, ist es daher unbedingt nötig, trotz der geringen Zahl der Hausentbindungen Vorsorge zu treffen, daß jederzeit und überall in Niederösterreich Hebammenbeistand sofort herangeholt werden kann.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214 in der Fassung BGBl. Nummer 151/1947, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, einen Gesetzentwurf dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung

vorzulegen, wonach Vorschriften erlassen werden, welche zwecks Sicherung des Hebammenbeistandes öffentlich bestellten Hebammen die Niederlassungsgenehmigung erteilen und diesen ein Mindesteinkommen gewährleisten.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. HilgARTH, die Verhandlung zur Zahl 588 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erwerbung der bundeseigenen Liegenschaft am Ballhausplatz (Minoritenplatz) im Tauschwege gegen die landeseigene Liegenschaft in Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, zu berichten.

Hohes Haus! Vor einigen Tagen ist dem Finanzausschuß eine Vorlage der Landesregierung zugegangen, die sich mit der Erwerbung der bundeseigenen Liegenschaft am Ballhausplatz oder Minoritenplatz im Tauschwege gegen die landeseigene Liegenschaft in Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, beschäftigt.

Wie dem Hohen Haus bekannt ist, bestehen seit längerer Zeit Bestrebungen, die gesamten Amtsstellen in dem Gebäudekomplex Herrngasse-Minoritenplatz und Ballhausplatz zu konzentrieren. Es ist vor längerer Zeit schon über die Erwerbung des seinerzeit vorgesehenen Bauplatzes am Minoritenplatz die Rede gewesen, und es sind verschiedene Kombinationen auch im Zusammenhang mit der Rückgabe des Wasagymnasiums in Erwägung gezogen worden.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen zentral gelegenen Amtsgebäudes ergibt sich daraus, daß die niederösterreichische Landesregierung bis jetzt ihre Amtsstellen in zwölf verschiedenen Objekten untergebracht hat. Dies wirkt sich natürlich für die zentrale Gestaltung der Verwaltung sehr nachteilig aus, und es ist daher ein selbstverständliches Bestreben des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, durch die räumliche Zusammenfassung aller Außenstellen in einen Komplex eine Uebersicht zu erreichen.

Darüber hinaus hat aber auch die Bevölkerung Niederösterreichs ein begreifliches Interesse daran, zu wissen, daß sie alles in einem Gebäudekomplex erledigen kann, wenn sie mit Fragen oder Anliegen an die niederösterreichische Landesregierung kommt. Bis-

her war es nämlich so, daß es oft vorgekommen ist, daß die Parteien, die in Unkenntnis der Sachlage in der Herrngasse 13 vorgesprochen hatten, an verschiedene andere Adressen verwiesen werden mußten, wo eben die zuständigen Ämter untergebracht sind. Damit ist nicht nur eine Unmenge von Zeit, sondern auch viel Geld vergeudet worden.

Es liegt diese Zusammenlegung der Ämter daher sowohl im Interesse der geordneten Verwaltung als auch im Interesse der hier Rat suchenden Bevölkerung und bedeutet darüber hinaus eine beträchtliche Ersparnis für das Land. Wir müssen nämlich heute jährlich für die außerhalb dieses Gebäudekomplexes befindlichen Amtsstellen eine Miete von 450.000 S jährlich bezahlen. Es wurde daher das Angebot gemacht, die Liegenschaft, die dem Land Niederösterreich im 3. Bezirk gehört und in welcher das Landesgendarmeriekommando untergebracht ist, gegen den Bauplatz am Minoritenplatz auszutauschen. Eine Schätzung dieser beiden Objekte ergab folgende Ziffern:

Die Liegenschaft am Ballhausplatz, welche die Einlagezahlen der Katastralgemeinde Innere Stadt 1722, Nr. 66/3, 1568/2, 66/4 und 1568/3 umfaßt, hat ein Ausmaß von 3534,26 Quadratmeter. Die Liegenschaft Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, und zwar Katastralgemeinde Landstraße, Einlagezahl 904, hat ein Ausmaß von 3342 Quadratmeter Baufläche und 1772 Quadratmeter Gartenfläche. Der Schätzwert der Liegenschaft in der Inneren Stadt am Ballhausplatz beträgt 3,106.800 S, der Schätzwert der Liegenschaft im 3. Bezirk 900.000 S. Bei diesem Tausch wäre gleichzeitig ein Wertausgleich zu entrichten, der 2,206.800 S beträgt. Trotz der Zahlung dieses anscheinend hohen Betrages ergibt sich für das Land bei Errichtung eines Amtsgebäudes auf dem Tauschgrundstück immer noch die beträchtliche Ersparnis der jährlichen Mietzinsausgaben von 450.000 S. Außerdem ist die Liegenschaft im 3. Bezirk, in welcher, wie ich bereits erwähnt habe, das Landesgendarmeriekommando untergebracht ist, für das Land insofern bedeutungslos, als dort eine Bundesbehörde einquartiert ist, wir als Besitzer zwar stets zur Übernahme sämtlicher Reparaturkosten verpflichtet sind, sonst aber keinen Nutzen aus dieser Liegenschaft ziehen können.

Die niederösterreichische Landesregierung hat sich daher mit einem Antrag an den Landtag gewendet, der in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses behandelt wurde, dort einstimmig genehmigt wurde und heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt.

Der Antrag, den ich im Namen des Verfassungsausschusses unterbreite, hat folgenden Wortlaut (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Tausche der landeseigenen Liegenschaft in Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68 (Landesgendarmeriekommando, Katastralgemeinde Landstraße, E.-Z. 904) gegen die bundeseigene Liegenschaft Wien I, Ballhausplatz (Minoritenplatz), Katastralgemeinde Innere Stadt, E.-Z. 1722, Nr. 66/3, 1568/2, 66/4 und 1568/3 unter Zahlung eines Wertausgleiches in der Höhe von 2,206.800 S an die Republik Österreich wird zugestimmt.

Der niederösterreichische Landtag beschließt ferner, auf diesem Grundstück im Einvernehmen mit der Bundesbaubehörde und des Bundesdenkmalamtes ein Amtsgebäude für die Dienststellen des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung zu errichten.

Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erorderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen bzw. abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche die Frau Abgeordnete Czerny, die Verhandlungen zur Zahl 584 einzuleiten.

Berichterstatte rin Abg. Anna CZERNY: Hohes Haus! Namens des gemeinsamen Finanz- und Schulausschusses habe ich über die Vorlage der Landesregierung betreffend, den Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 6. Juli 1949 (Schulbaufondsgesetz), LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Novelle vom 10. Juli 1952, LGBl. Nr. 53, abgeändert wird, zu berichten.

Die Praxis hat ergeben, daß es eine große Anzahl von Gemeinden gibt, die Ansuchen an die Landesregierung gestellt haben bezüglich Neubauten von Schulen bzw. Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an solchen, die aber mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht berücksichtigt werden konnten.

Der gemeinsame Finanz- und Schulausschuß hat sich daher mit der Frage der Geltungsdauer dieses Gesetzes beschäftigt und hat diese Frage eingehend studiert. Er erlaubt sich, Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes (siehe Landesgesetz vom 8. Juli 1954), womit

das Landesgesetz vom 6. Juli 1949, Schulbau-
fondsgesetz, LGBl. Nr. 55, in der Fassung der
Novelle vom 10. Juli 1952, LGBl. Nr. 53, ab-
geändert wird, wird zum Beschluß erhoben.

2. Die Landesregierung wird angewiesen,
wegen Durchführung dieses Beschlusses das
Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die
Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine
Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstim-
mung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut
des Gesetzes, über Titel und Eingang und
über das Gesetz als Ganzes sowie über den
Antrag des gemeinsamen Finanz- und Schul-
ausschusses): A n g e n o m m e n.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch,
die Verhandlungen zur Zahl 525 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. HAINISCH: Hoher
Landtag! Ich habe Ihnen im Auftrag des Ver-
fassungsausschusses über den Antrag der Ab-
geordneten Dr. Haberzettl, Schwarzott, Kuch-
ner, Hainisch, Tesar und Genossen, betreffend
die Abänderung des Bundesgesetzes vom
13. Juni 1946, BGBl. Nr. 108, über die Rege-
lung von Fragen der österreichischen Ver-
tragsversicherung in seiner derzeit geltenden
Fassung zu berichten.

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946,
BGBl. Nr. 108, bestimmte in seinem Artikel II
hinsichtlich der vorläufigen Regelung der
Zahlung der Versicherungsunternehmungen
aus Versicherungsverträgen, daß bis zu einer
anders lautenden bundesgesetzlichen Regelung
bestimmte, im § 4 des Gesetzes näher an-
geführte Zahlungen der Versicherungsunter-
nehmungen aus Versicherungsverträgen zu-
gelassen sind. Aus dieser generellen Regelung
wurde von vornherein ausgenommen die
Krankenversicherung und bei der Schadens-
versicherung die Hagelversicherung. In diesen
Fällen war die Zahl der Versicherungsleistun-
gen ohne Beschränkung möglich, dagegen
waren die Leistungen aus der Lebens- und
Unfallversicherung als auch in den übrigen
Versicherungszweigen der Schadensversiche-
rung, ausgenommen die oben erwähnte Hagel-
versicherung, weitgehenden Einschränkungen
unterworfen. Das Bundesministerium für
Finanzen wurde zugleich ermächtigt, Er-
leichterungen von diesen Bestimmungen zu-
gunsten der Versicherungsnehmer durch Ver-
ordnung zu verfügen.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind vor
allem bei Lebensversicherungsverträgen spür-
bar und treffen einen nicht unbeachtlichen
Teil der österreichischen Bevölkerung. Vor-

wiegend handelt es sich um wirtschaftlich
Schwache, welche die Auszahlung der Ver-
sicherungsleistungen, wobei die Prämien zum
Teil noch in Goldschillingen eingezahlt wur-
den, sehnlichst erwarten. Eine besondere
Härte liegt in der Bestimmung des § 9 des
Versicherungsüberleitungsgesetzes, wonach die
unberichtigt bleibenden Ansprüche bis zu
einer bundesgesetzlichen Neuregelung, die
bisher nicht stattgefunden hat, unverzinslich
sind. Entsprechend der 2. und 3. Versiche-
rungsüberleitungsverordnung aus dem Jahre
1947 sind Zahlungen der Versicherungsunter-
nehmungen aus Lebensversicherungsverträgen
nur bis zu 40 vom Hundert der vertrags-
mäßigen Leistungen, mindestens jedoch 400 S,
und ist der vertragmäßige Anspruch kleiner
als 400 S, die vertragmäßige Leistung zu-
gelassen. Bei Rentenzahlungen aller Art sind
je Rentenempfänger bei dem gleichen Ver-
sicherungsunternehmen 150 S im Monat zu-
züglich 40 vom Hundert des Betrages, um den
die vertragmäßige Leistung 150 S übersteigt,
zugelassen, es sei denn, daß der vertrags-
mäßige Anspruch kleiner als 150 S ist. Im
§ 6 des Versicherungsüberleitungsgesetzes ist
das Bundesministerium für Finanzen ermäch-
tigt, bei Vorliegen besonders berücksichti-
gungswürdiger sozialer oder wirtschaftlicher
Umstände Zahlungen von weitergehenden und
sonstigen Versicherungsleistungen, in der
Lebensversicherung jedoch nur bis zu 40 vom
Hundert des Vertragsanspruches je An-
spruchsberechtigten zuzulassen. Es bedarf
daher immer des Nachweises der berück-
sichtigungswürdigen sozialen oder wirtschaft-
lichen Umstände, so Arzt-, Spitalsrechnungen,
Rechnungen über Beerdigungskosten.

Die angeführte gesetzliche Regelung wird
von den Betroffenen höchst schmerzlich emp-
funden, vor allem in Anbetracht der bereits
konsolidierten Wirtschafts- und Währungs-
verhältnisse, die schon längst eine bundes-
gesetzliche Neuregelung gerechtfertigt hätten.
Anlässlich einer derartigen Neuregelung wäre
es auch zweckmäßig, diese höchst unüber-
sichtliche Rechtsmaterie in seiner dann gel-
tenden Fassung unter Aufhebung der teils
überflüssigen, teils überholten Bestimmungen
zu verlautbaren.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den
Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,
bei der Bundesregierung vorstellig zu werden
und dahin zu wirken, daß die Beschränkungen,
die das Versicherungsüberleitungsgesetz hin-
sichtlich der Auszahlung von Versicherungs-
leistungen, vor allem in der Lebensver-

sicherung, vorsieht, durch bundesgesetzliche Neuregelung dieser Rechtsmaterie beseitigt werden.“

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Debatte darüber zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung): Ange nom men.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 578 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HAINISCH: Hohes Haus! Ich habe Ihnen namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hainisch, Dr. Haberzettl, Schwarzott, Tesar, Kuchner, Reitzl und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, BGBl. Nr. 10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. Dezember 1952 ein Gesetz, betreffend die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür, beschlossen. Der Zweck der Neuregelung dieser Rechtsmaterie durch den Gesetzgeber lag darin, im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit eine einheitliche Regelung zu schaffen. Aber auch finanzpolitische Erwägungen waren für das Zustandekommen dieses Gesetzes maßgebend, da vor allem durch die vergangenen Ereignisse auch schwere Schäden an den Gemeindefriedhöfen entstanden sind, deren Behebung einen bedeutenden Kostenaufwand erfordert.

Wenn auch diese Neuregelung zu begrüßen ist, so enthält das Gesetz doch einige Bestimmungen, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustand als Härte zu bezeichnen sind bzw. durch ihre Abfassung zu Irrtümern Anlaß gegeben haben. So wird z. B. im § 5 Abs. (1) bestimmt, daß die Überlassung des Benützungsrechtes auf eine Dauer von mehr als zehn Jahren unzulässig ist. Obwohl eine Verlängerung gemäß § 6 möglich ist und nur bei Zutreffen der im Gesetz umschriebenen Tatbestände seitens des Bürgermeisters abgelehnt werden kann, so ist dennoch vor allem auf jene Fälle nicht Rücksicht genommen, bei welchen keine Angehörigen vorhanden sind, durch welche ein entsprechendes Ansuchen gestellt werden könnte. Es muß demnach das Bestreben erbenloser Personen, sich eine Grabstelle mit einem Grabdenkmal auf mehr als zehn Jahre zu sichern, ermöglicht werden. Die derzeitige Fassung dieser Bestimmung ist

nämlich dazu geeignet, jedermann davon abzuschrecken, bedeutende Kosten für die Herstellung eines Grabdenkmals auf sich zu nehmen, da ihm die Gewähr des Bestehens dieses Grabdenkmals auf längere Zeit nicht geboten wird. Es soll natürlich auch nicht durch Änderung dieser Bestimmungen der Verwahrlosung der Friedhöfe Tür und Tor geöffnet werden. — Bei Grüften ist wohl eine dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes von Gesetzes wegen vorgesehen, die aber im Vergleich zu den erforderlichen Aufwendungen für derartige Grabdenkmäler wohl mit dem beabsichtigten Zwecke des Errichters in keinem Verhältnis steht. Es wird daher notwendig sein, bei Grüften die Gestattung des Benützungsrechtes auf Friedhofsdauer, ausgenommen des Falles, daß der Friedhof aufgegeben wird, zu ermöglichen.

Die Bestimmung des § 7 ist insofern unklar, als sie besagt, daß die Beerdigungsgebühr für Kinderleichen unter zehn Jahren die Hälfte der sonstigen Beerdigungsgebühr nicht übersteigen soll, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Beerdigung in einem Kindergrab oder in einer anderen Grabstelle stattfindet. Der letzte Satz des § 7 müßte daher nur für Beerdigung in Kindergräbern Geltung besitzen. In allen übrigen Fällen müßten die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes in Anwendung kommen.

Bei den Gebühren für Grabdenkmäler müßte eine gerechtere Abstufung vorgenommen werden, da ein einfaches Kreuz aus Holz oder ein gewöhnliches Eisenkreuz mit einem Kreuz aus Stein oder einem kunstgeschmiedeten Eisenkreuz in kein Verhältnis gebracht werden kann. Die Anschaffungskosten sind derartig bei den angeführten Kategorien verschieden, daß es zweckmäßig wäre, die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz und eines gewöhnlichen Eisenkreuzes gegenüber kunstgeschmiedeten Eisenkreuzen oder Steinkreuzen gebührensmäßig begünstigt zu behandeln.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch eine Änderung der Übergangsbestimmungen und insbesondere des letzten Satzes des Absatzes (1) des § 20, wonach bei Grüften, die bereits länger als 40 Jahre benützt werden, nur eine einmalige Erneuerung des Benützungsrechtes zugelassen werden muß.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Antrag beschäftigt und stellt den Antrag *(liest)*:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf über die Abänderung des niederösterreichi-

schen Friedhofbenützung- und -gebührengesetzes im Sinne des Antrages zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. F e h r i n g e r, die Verhandlung zur Zahl 544 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Haberzettl, Schöberl, Tesar, Prof. Zach, Ing. Hirmann, Reitzl und Genossen, betreffend die Abänderung des Gemeindeärztegesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, in seiner derzeit geltenden Fassung, durch Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der niederösterreichischen Gemeindeärzte, zu berichten.

Das Gemeindeärztegesetz vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, wurde mehrmals abgeändert, zuletzt durch das Gesetz vom 5. Juli 1951, LGBl. Nr. 36, und mit Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. Juli 1951, LGBl. Nr. 37, in der derzeit geltenden Fassung wiederverlautbart. Die §§ 23 ff. dieses Gesetzes, das die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich regelt, bestimmen die Höhe des vollen Ruhegenusses eines Gemeindearztes mit 7200 S jährlich. Dieser beträgt nach zehn ohne Unterbrechung zurückgelegten beziehungsweise angerechneten Dienstjahren 50 von Hundert und erhöht sich für jedes weitere Dienstjahr um je 2 von Hundert des vollen Ruhegenusses. Zu diesem Betrag sind die Teuerungszuschläge zuzurechnen. Es kann somit ein monatlicher Ruhegenuß von höchstens 810 S erreicht werden. Das Erfordernis für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird aus dem Pensionsfonds für die Gemeindeärzte Niederösterreichs bestritten.

Es ist offensichtlich, daß die Ruhe- und Versorgungsgenüsse keineswegs ausreichen, um hieraus den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Sie liegen auch gegenüber den anderen Bundesländern weit unter dem Durchschnitt derselben. Besonders arg wirken sich die niedrigen Ruhegenüsse bei pensionierten Gemeindeärzten aus, die noch für minderjährige Kinder zu sorgen haben. Vor dem Jahre 1938 konnte ein Gemeindearzt nach Ableistung der vollen Dienstzeit mit einem Ruhegenuß von 310 S pro Monat rechnen. Dies würde der heutigen Relation nach einem

höheren Betrag entsprechen als jenem, mit welchem die Ruhe- und Versorgungsgenüsse festgelegt sind. Die Ärztekammer für Niederösterreich mußte vor allem bei Witwen, die nur 50 vom Hundert des Ruhegenusses als Versorgungsgenuß erhielten, zusätzliche Fürsorgeunterstützungen ausbezahlen, um die Not dieses Personenkreises zu lindern.

Es ist daher unbedingt notwendig, die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte hinsichtlich der Höhe einer Revision zu unterziehen und besonders den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen, unter Berücksichtigung des Standes und der Aufgabe des Gemeindearztes, entsprechend auszugleichen. Es wäre ungerecht, den Gemeindearzt, der ein öffentliches Amt ausübt, nämlich als Fachorgan der Sanitätsgemeinde(gruppe), bei Erfüllung der den Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten nach den bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen, mit einem Betrag abzufinden, der seine finanzielle und soziale Lage keineswegs sichert. Unter dieser Voraussetzung ist es allein möglich, daß die Gemeindeärzte ihre bedeutenden Aufgaben im Staate erfüllen können. Nur so kann auch die ihnen auferlegte Einschränkung, neben ihrer amtlichen Tätigkeit als Gemeindearzt den Beruf eines praktischen Arztes selbständig ausüben, ohne daß die Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eine Einbuße erleidet, gerechtfertigt werden.

Der Verfassungsausschuß stellt an das Hohe Haus folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1932, LGBl. Nr. 87, über die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der Gemeindeärzte in Niederösterreich, wiederverlautbart mit Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. Juli 1951, LGBl. Nr. 37, vorzulegen, demzufolge die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der niederösterreichischen Gemeindeärzte den sozialen Erfordernissen entsprechend angepaßt werden.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Stein-götter, die Verhandlung zur Zahl 559 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Der Rechnungshof hat die Prüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Krems an der Donau in der Zeit vom 3. November bis 29. November 1952 vorgenommen. Den Prüfungsbericht hat die Landesregierung erst am 18. Mai zur Kenntnis genommen und mit einem entsprechenden Antrag dem Hohen Landtag unterbreitet.

Der Verfassungsausschuß hat diesen Bericht des Rechnungshofes beraten, und ich will einige Zahlen aus diesem Rechnungshofbericht dem Hohen Landtag zur Kenntnis bringen.

Als Grundlage für die Gebarung der Jahre 1950 und 1951 dienten die Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Juli 1950 und 27. Februar 1951. Außerdem wurden in den Jahren 1950 und 1951 noch Nachtragsvoranschläge eingebracht und beschlossen.

Die Gesamtgebarung betrug im Jahre 1950 an Einnahmen 18,854.630 S, an Ausgaben 19,417.186 S. Das ergibt einen Abgang von 562.556 S. Im Jahre 1951 betrug die Gesamtgebarung an Einnahmen 21,824.708 S und an Ausgaben 21,849.139 S. Das ergibt einen Abgang von 24.431 S. Trotzdem ist es der Stadt Krems gelungen, im Jahre 1951 942.430 S an Rücklagen für notwendige Investitionen auszuweisen. Die Darlehensschulden betrugen Ende 1951 11,127.788 S, so daß der Schuldendienst im Jahre 1950 792.900 S und im Jahre 1951 903.026 S betrug.

Wie jede spitalerhaltende Gemeinde ist auch Krems durch den Betrieb seines Spitals schwer belastet, für den sie Darlehen in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling aufnehmen mußte. Es wurde im Bericht des Rechnungshofes auch eine starke Überschuldung des Krankenhauses festgestellt.

Der Verfassungsausschuß stellt nun den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 10. April 1953, Zahl 1363-5/1953 über die Ergebnisse der im Jahre 1952 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Krems an der Donau für die Jahre 1950 und 1951 wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 563 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hohes Haus! Ich habe Ihnen im Auftrage des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Groß-Schönau, Verwaltungsbezirk Gmünd, zur Marktgemeinde, zu berichten.

In den letzten Jahren nahm der niederösterreichische Landtag bereits mehrere Markterhebungen vor. Der Gemeinderat von Groß-Schönau hat nun in einem einstimmigen Beschluß sich an die niederösterreichische Landesregierung mit dem Ersuchen gewendet, die Ortsgemeinde Groß-Schönau zur Marktgemeinde zu erheben.

Dazu kann kurz gesagt werden, daß Groß-Schönau bereits um 1170 als „Sconowe“ erstmalig genannt wurde und durch Jahrhunderte einen bedeutenden Stützpunkt in der kolonialisatorischen Erschließung des Waldviertels darstellte. Der Ort spielte im Hoheitsgebiet der Herrn von Kuenring jedenfalls wirtschaftlich und auch als alter Pfarrsitz eine gewichtige Rolle, ja es wurde sogar auch die niedrige Gerichtsbarkeit durch die Herrschaft Engenstein ausgeübt. Die Pfarre wurde schon im 14. Jahrhundert selbständig, gehört zum Stift Zwettl und umfaßt heute mehrere Gemeinden der Umgebuug.

Der 800 Jahre alte Ort ist heute ein wichtiger Umschlagplatz für Handel und Gewerbe im nordwestlichen Eck des Waldviertels. Groß-Schönau entwickelte sich in den letzten Jahren auch immer mehr zu einem Fremdenort und hat im Sommer täglich zweimalige direkte Verbindung mit Wien und mit Groß-Grungers und Zwettl.

Als Marktwappen hätte Groß-Schönau einen gespaltenen Schild; das rechte Feld geteilt: oben in Silber (weiß) ein roter Ring, unten von gold (gelb) und schwarz neunmal geteilt; im linken roten Feld ein silberner (weißer) Pranger mit Schwertarm, zu führen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß der Ort Groß-Schönau, der schon im 18. Jahrhundert in einem Ortssiegel den Pranger führte, zweifellos für das obere Waldviertel eine besondere wirtschaftliche historische Bedeutung hat. Die Erhebung dieses Ortes zum Markte würde eine sichtbare Auszeichnung für dieses aufblühende Gemeinwesen bedeuten.

Von den in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen, insbesondere der Bezirkshauptmannschaft Gmünd sowie dem Landesarchiv für Niederösterreich, wird der diesbezügliche einstimmige Gemeinderatsbeschluß von Groß-Schönau wärmstens befürwortet.

Im Namen des Verfassungsausschusses beantrage ich daher (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Groß-Schönau im Verwaltungsbezirk Gmünd zum Markte wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: der Finanzausschuß sogleich nach dem Plenum im Prälatensaal, ebenso der Schulausschuß nach dem Plenum im Prälatensaal zu einer Nominierungssitzung, der Unterausschuß des Verfassungsausschusses sogleich nach dem Plenum im Herrensaal.

Die nächsten Sitzungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses finden am Dienstag, den 13. Juli 1954, um 10 Uhr und am Mittwoch, den 14. Juli, um 9.30 Uhr im Herrensaal statt.

Die nächste Sitzung des Landtages ist am Dienstag, den 13. Juli, um 14.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 20 Minuten.)